

Satzung des Fördervereins Kirchenmusik Vogelstang e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kirchenmusik Vogelstang e.V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Sitz ist Mannheim.

§2 Zweck

Aufgabe des Vereins ist die Förderung und finanzielle Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelischen Vogelstang-Gemeinde in Mannheim.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Werbemaßnahmen für die kirchenmusikalische Arbeit der Gemeinde.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist Förderverein i.S: von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

§4 Finanzierung

Zur Verwirklichung der Vereinsziele dienen Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Beiträge sind jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Ihre Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Finanzverwaltung obliegt dem Kassenwart. Die Finanzverwaltung wird einmal jährlich von zwei Rechnungsprüfern überprüft. In der Jahres-Hauptversammlung ist darüber zu berichten.

§5 Verwendung der Mittel

Die Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen erwirtschafteten Mittel werden ausschließlich zur Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelischen Vogelstang-Gemeinde verwendet.

§6 Mitgliedschaft

Mitglied können alle volljährigen natürlichen Personen werden sowie juristische Personen.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Beitrag trotz Mahnung drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres nicht gezahlt hat.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer.
Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand – jeweils spätestens 14 Tage zuvor – schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden aus wichtigem Grund vom Vorstand einberufen oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Spätestens 8 Wochen nach deren Antrag muss die Versammlung stattfinden.
Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen erfolgen bei Stimmgleichheit weitere Wahlgänge.
Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder. Dasselbe gilt für die Änderung des Zweckes des Vereins.
Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bericht des/der Vorsitzenden
- Bericht des Kassenwarts

- Bericht der Rechnungsprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Sonstiges

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 6 gewählten Mitgliedern. Er wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in, eine/n Kassenwart/in, eine/n Schriftführer/in und gegebenenfalls ein bis zwei Beisitzer/innen.

Der Kantor bzw. die Kantorin der Gemeinde ist kraft Amtes beratendes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Er leitet die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so amtiert der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Diese wählt dann für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einzuberufen.

§11 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck und unter Angabe der Tagesordnung „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim zu mit der Auflage, es für die kirchenmusikalischen Zwecke der Evangelischen Vogelstang-Gemeinde in Mannheim zu verwenden.

Mannheim, den 18. Juli 2011